

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
„Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“
am Alt-Katholischen Seminar
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 28. Juli 2017

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang**

„Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“

**am Alt-Katholischen Seminar
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 28. Juli 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ am Alt-Katholischen Seminar der Universität Bonn vom 7. September 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 62 vom 21. September 2016) wird wie folgt geändert:

1. § 3 „Akademischer Grad“ wird wie folgt geändert:

Absatz 2 findet keine Anwendung mehr.

2. § 24 „Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung“ wird wie folgt geändert:

Absatz 7 findet keine Anwendung mehr.

3. In § 27 „Diploma Supplement“ wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Auf dem Diploma Supplement wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.“

4. In Anlage 1 „Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie““ wird der Erläuterungstext zum Modulplan wie folgt neu gefasst:

„Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Wissenschaftliche Übung, P = Plenum, E = Exkursion.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 11 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- Die Lehrveranstaltungen in den mit ‚Import**‘ gekennzeichneten Modulen werden von der Evangelisch-Theologischen Fakultät importiert.
- Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, werden vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Abs. 7 in Form des Modulhandbuchs bekanntgemacht.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

T. Pietsch

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Torsten Pietsch

Ausgefertigt aufgrund der Einverständniserklärung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 28. März 2017, des Beschlusses des Senats vom 22. Juni 2017 sowie der Entschließung des Rektorats vom 18. Juli 2017.

Bonn, 28. Juli 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch